

DEUTSCHE BÄCKER-ZEITUNG

des Verbandes der Bäcker und Brotgenossen Deutschlands
(Sitz Hamburg 23), Marstraße 27.

Erscheint jede Woche Sonnabends.

Offizielles Organ
der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker u. Brotgenossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Liliengasse 12.

Postzeitungsliste Nr. 1787a.

Die Invalidenversicherung.

II.

Die Invalidenversicherung gewährt unter gewissen Umständen die einbezahlten Beiträge zurück, sie sichert den Versicherten Rente im Invaliditäts- und Altersfalle, sie übernimmt im Falle der Befürchtung, daß eine Krankheit zur Invalidität führen könnte, das Heilverschreben. Dies sind die wichtigsten Leistungen der Invalidenversicherung. Während der Genuss der Altersrente ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte erhält, welcher das 70ste Lebensjahr vollendet hat, wird die Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter zugesprochen, wenn die Erwerbsfähigkeit dauernd auf weniger als ein Drittel der üblichen herabgesetzt ist oder wenn der Versicherte während eines halben Jahres (26 Wochen) dauernd erwerbsunfähig gewesen ist, für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. Hierbei ist aber zu unterscheiden zwischen einer aus allgemein körperlicher Ursache durch Betriebsunfall verursachten und einer solchen, welche durch Betriebsunfall verursacht ist. Im letzteren Falle wird nur die eventuell vorhandene Differenz zwischen der zu beanspruchenden Invalidenrente und der bezogenen Unfallrente zur Auszahlung gebracht. Die Invalidenrente kann abgelehnt werden, wenn die Invaliditätsanstalt zur Überzeugung gekommen ist, daß der Versicherte die Erwerbsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Vergangen kann auch eintreten, wenn der Versicherte die Erwerbsfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorläufigen Vergehens ~~zu~~ ausgezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann unter gewissen Voraussetzungen die Rente der Familie des Versicherten ganz oder teilweise überwiesen werden. Ausländern, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich aufgegeben haben, kann eine Abfindung im dreifachen Jahresbetrage der Invalidenrente aufgesetzungen werden.

Zu den Genüssen der Renten kann man erst eintreten nach Bezahlung von 200 Beitragswochen, von denen mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht und nicht auf Grund einer freiwilligen Selbstversicherung geleistet worden sind. Im anderen Falle ist ein Nachweis von Zahlungen während 500 Wochen erforderlich: Als Beitragszeiten gelten unter gewissen Voraussetzungen, ohne daß während dieser Zeiten Beiträge entrichtet wurden, die Dauer von Krankheit und militärischen Dienstleistungen, die aber in die Invalidenkartei amtlich vermerkt sein müssen.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Unwirtschaft erlischt, wenn während zweier Jahre, nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis, auf Grund dessen die Beiträge entrichtet worden sind, oder die weitere Versicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Wochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen innerhalb zweier aufeinander folgender Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet worden sein. Die Unwirtschaft auf Invalidenrente lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneut und darnach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist.

Die Höhe der Invalidenrente setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

1. Aus einem festen Zuschuß des Reichs für jede Rente in der Höhe von 50 M., dem sogenannten Reichszuschuß.
2. Aus einem nach den einzelnen Lohnklassen, in welche die Versicherten nach Maßgabe ihres durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eingeteilt werden, verschiedenen bemessenen Grundbetrag. Derselbe beträgt in der I. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M.) 60 M., in der II. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst von 350—550 M.) 70 M., in der III. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst 550—850 M.) 80 M., in der IV. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst von 850—1150 M.) 90 M., in der V. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M.) 100 M.
3. Aus einem veränderlichen Bestandteile, welcher sich aus einer Erhöhung des Grundbetrages darstellt (Steigerungszuschuß); die Steigerung beträgt für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I 3 M., in der II. Lohnklasse 6 M., in der III. Lohnklasse 8 M., in der IV. Lohnklasse 10 M., in der V. Lohnklasse 12 M. Für die als Beitragsszeit geltende Dauer beschleunigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird die II. Lohnklasse dem Steigerungszuschuß zugrunde gelegt.

Die drei Bestandteile zusammengerechnet ergeben den Betrag der jährlichen Invalidenrente, welche in monatlichen Beiträgen im Voraus zu zahlen ist. Ein gesetzlicher Höchstbetrag besteht nicht. Der Mindestbetrag der Invalidenrente beträgt in der I. Lohnklasse 116,40 M., in der II. Lohnklasse 126,— M., in der III. Lohnklasse 134,40 M.,

in der IV. Lohnklasse 142,40 M., in der V. Lohnklasse 150,— M. Nach etwa 50 Jahren bzw. nach Bezahlung von 2500 Beitragswochen, also in dem für die Arbeiter sehr hohen, von ihnen sehr selten erreichten Alter von mindestens 65 Jahren beträgt die Rente abgerundet in der I. Lohnklasse 185,40 M., in der II. Lohnklasse 270,— M., in der III. Lohnklasse 330,— M., in der IV. Lohnklasse 390 M., und in der V. Lohnklasse 450 M.

Der Anspruch der Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Versicherten oder durch Entziehung der Rente. Eine solche kann eintreten, wenn der Rentenempfänger nicht mehr für erwerbsfähig angesehen wird. Die Rente kann auch ruhen, während des Bezugs einer höheren Unfallrente oder einer sonstigen Pension, ferner für diejenigen Personen, welche eine die Dauer von einem Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßen, für solche die sich im Auslande aufzuhalten. Die Armenpflege kann unter gewissen Voraussetzungen auf die Invalidenrente Beiflag legen.

Die Altersrente wird erst nach Vollendung des 70sten Lebensjahrs gewährt und zwar auch diejenigen, welche noch erwerbsfähig sind und auch in Arbeit stehen, jedoch ist auch hier ein Antrag auf Gewährung der Rente erforderlich. Die Wartezeit der Altersrente beträgt 1200 Beitragswochen. Die Altersrente setzt sich zusammen aus einem Reichszuschuß von 50 M. für jede Rente und aus einem von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teile, welcher beträgt in der I. Lohnklasse 60 M., in der II. Lohnklasse 90 M., in der III. Lohnklasse 120 M., in der IV. Lohnklasse 150 M., in der V. Lohnklasse 180 M. Es beträgt somit die niedrigste Leistung 110 M., die höchste 330 M. im Jahre.

Eine Rückerstattung der Beiträge, aber nur der selbstgezahlten, nicht derjenigen, zu deren Zahlung der Unternehmer verpflichtet ist, kann auf Antrag eintreten, aus Anlaß der Verheiratung der versicherten Arbeiterin, wenn dieser Antrag spätestens ein Jahr vom Verheiratungstage ab gerechnet, gestellt wurde. Es empfiehlt sich aber nicht, die Rückerstattung dieser unbedeutenden Geldsummen zu fordern, weil damit alle Rechte auf Invalidenrente aufgegeben werden, welche sehr häufig für verheiratete Frauen von sehr großem Vorteile sein kann. Personen, welche durch Betriebsunfall dauernd erwerbsfähig werden, können innerhalb zweier Jahre nach Eintritt des Unfalls die Rückerstattung der von ihnen gezahlten Beiträge verlangen. Stirbt ein Versicherter, der mindestens 200 Wochen Beiträge versichert hat, ohne einen Anspruch auf Rente erhoben zu haben, so steht der Witwe, beziehentlich den ehelichen Kindern unter 15 Jahren das Recht auf die Rückerstattung der Beiträge, die der Verstorbene bezahlt hat. Stirbt eine versicherte Arbeiterin unter den gleichen Voraussetzungen, so hat der Witwer den Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge nur unter der Voraussetzung, daß die Frau wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin der Familie war.

Sonst haben die noch nicht 15 Jahre alten Kinder den Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge. Diese Ansprüche müssen spätestens ein Jahr nach dem Tode des Versicherten gestellt werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, falls die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten Unfallrenten beziehen.

Die Invaliditätsanstalten können in dem ihnen geeigneten erscheinenden Umfang ein Heilverfahren eintreten lassen, um den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für einen erkrankten Versicherten zu verhindern. Hierauf basiert die Unterbringung Schwindsüchtiger in sogenannten Heilstätten, auch die Unterbringung der Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Heilanstalt für Geisteskranke. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied einer Haushaltung seiner Familie, so bedarf es zu der Unterbringung einer Zustimmung. Während des Heilverfahrens ist solchen Angehörigen, deren Unterhalt der Erkrankte aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine Unterstützung zu gewähren.

Unter gewissen Voraussetzungen können überschüssige Mittel der Invaliditätsanstalten im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, der Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden, wozu aber die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, von welcher Befugnis bisher nur in sehr engerster Weise Gebrauch gemacht wurde.

Die Auszahlung der Renten und der zu erstattenden Beiträge erfolgt vorbehaltweise durch die Postanstalten.

Wie ist es um die Rettung des Handwerks bestellt?

Immer gründlicher und schneller vollzieht sich der Zerstörungsprozeß des Handwerks. Das kapitalistische Produktionsystem, das seine Entwicklung noch lange nicht vollendet hat, duldet auf die Dauer nicht neben sich die handwerkliche Zwergwirtschaft. Diese Wirtschaft zu retten, hat die Weisheit der sogenannten Mittelstandspolitiker mancherlei Mittel erfonnen, so insbesondere die genossenschaftliche Selbsthilfe in mannigfachen Arten, als: Kreditgenossenschaften, Rohstoffgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften, Absatzgenossenschaften. Der Wahnglaube,

mit solcher Selbsthilfe das Handwerk gegenüber der kapitalistischen Unternehmung, dem Großbetrieb, konkurrierfähig machen zu können; entstand in den vierzig Jahren des vorigen Jahrhunderts. Und hauptsächlich liberale Politiker (wir erinnern nur an Schulze-Delitzsch) waren es, die diesem Wahnglauben huldigten. Über alle die in dieser Hinsicht gehalten Hoffnungen erwiesen sich als trügerische. Die Handwerksgenossenschaften haben, weit davon entfernt, dem Handwerk „aufzuholen“, lediglich eine Beschleunigung des Auflösungsprozesses der handwerksmäßigen Produktion bewirkt.

Als vor etwa 40 Jahren die Maschinentechnik zur Herstellung von Kraftquellen in den kleinsten Dimensionen gelangte, da waren es wiederum vorzugsweise liberale Wirtschaftspolitiker, welche enthusiastisch die Idee vertraten, aus der Benutzung der Kleinmotoren im Handwerk werde eine „neue Ära handwerksmäßiger Produktion“ erstezen. Die harte Lehrmeisterin Erfahrung hat auch diesen Traum zerstört. In seinem neuesten nationalökonomischen Werk führt Werner Sombart den Nachweis — und zwar einen zahlenmäßig —, daß die Motore für das Handwerk gänzlich bedeutungslos geblieben sind. Weshalb? Weil der handwerksmäßige Betrieb die Bedingungen einer rationellen Anwendung maschineller Technik — vor allem das materialvereinigende, das arbeiterlegende und das wissenschaftliche Verfahren für möglich ergiebige Ausnutzung der Arbeitskraft und Steigerung der Produktion — garnicht erfüllen kann. Der moderne ökonomische Nationalismus ist unvereinbar mit dem Wesen des Handwerks.

Dann gelangte im Verlaufe der letzten zwei Jahrzehnte eine teils unkluge, teils gewissenlose Mittelstands-politik dazu, dem Handel auf dem Wege der Gesetzgebung helfen zu wollen. Diese Politik vollzog sich unter Führung reactionärer Parteien, welche ein Interesse daran haben, die Massen der selbständigen Handwerker durch demagogische Vorstiegeln „grundloser Hilfe“ sich dienstbar zu machen. Man verfiel auf den Dumpling der „Wiederbelebung des Kunstwesens“; man schuf Gejecke, durch welche die kapitalistische Wirtschaft „eingeengt“ werden sollte und den Brünnungen resp. den Innungsmitgliedern Privilegien zuerkannt wurden. Diese „Hilfe“ hat erst recht dazu gedient, die Auflösung des Handwerks zu beschleunigen, seine Ohnmacht gegenüber der unanhaltbaren wirtschaftlichen Entwicklung zu erweisen.

Aber statt diese Lehren zu beherzigen, fahren die Mittelstands-politiker fort in dem Bemühen, die ödeste, unverträgliche und schädliche Jünfterei zu pflegen. Von der obligatorischen Zinnung mit „Befähigungsnachweis“ und dem Privileg der sogenannten „Lehrlingsausbildung“ erhoffen sie die „Wiedergeburt“ des Handwerks.“ Viele Handwerker sind leider töricht genug, an das Wunder solch einer Wiedergeburt zu glauben; ihre Protestoren im konservativen und ultramontanen Lager aber sind gewissenlos genug, wider bessere Überzeugung diesen Wahns zu stützen und zu nähren. Dabei legen sie ein Hauptgewicht auf die „Reform des Lehrlingswesens.“

Mit dieser Frage haben wir uns schon oft eingehend beschäftigt. Wir haben an der Hand der historischen Tatsachen nachgewiesen, daß im Handwerk seit der bereits im 15. Jahrhundert beginnenden Ära seiner Auflösung von seinem ursprünglichen Charakter niemals ein System wirklicher Lehrlingsausbildung existiert hat. Die vielgerühmte „Lehre in der guten alten Zeit“, in der früheren dämmferischen Organisation war tatsächlich nichts anderes als eine mißbräuchliche Verwendung jugendlicher Arbeitskraft. Unter dem Vorname handwerklicher Ausbildung war der „Lehrling“ nichts anderes als ein Haussklave des Meisters. Darüber berichten zahlreiche, behördliche Akten und Schriftsteller aus dem fünfzehnten, sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Nicht selten sahen die Magistrate der Städte sich genötigt, Vorschriften zum Schutz der Lehrlinge gegenüber gräßlicher Ver-nachlässigung und schlechter Behandlung von Seiten der Meister zu erlassen.

Und heute? Das Nebel mißbräuchlicher Verwendung des „Lehrlings“ ist nicht überwunden. Auch die modernen Jünftler können und wollen es nicht belegen. Der Unterschied zwischen jetzt und früher ist mir der, daß die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskraft im Handwerk einen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt wird. War früher die Verwendung des Lehrlings als Haussklave als Ehe- und Kindermädchen der Frau Meisterin die Regel, so kommt heute die Art des Handwerks den Lehrling in die Werkstätte, an die Arbeit, wo der sogenannte „Meister“ seine Arbeitskraft im Produktionsprozeß ausnutzt.

Darüber wollen wir dem schon zitierten Werk Sombarts einige Mitteilungen entnehmen. Er weist zahlenmäßig nach, daß die Lehrlingsausbildung im Handwerk einen geradezu staunenerregenden Umfang angenommen hat. An der Hand der Gewerbezählung von 1895 stellt er fest, daß in 21 handwerklichen Betrieben mit bis fünf Personen —

also Kleinbetrieben — geachtet wurden: 598 819 erwachsene Arbeiter, 448 089 Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren. Daraus kommen auf 100 erwachsenen circa 73,9 unreife Arbeitskräfte. In Schlossereien betrieben mit bis zu fünf Gesellen stehen neben 19 598 erwachsenen Arbeitern 29 437 = 150,2 Proz. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren. Es gibt zahlreiche Kleinbetriebe, in denen überhaupt keine Gesellen, sondern nur "Lehrlinge" beschäftigt werden. Die Schlosser in Görlitz beschäftigen drei Gesellen und 33 Lehrlinge. Die Tischler in Lübben (Innungsmaster) haben neben elf Gesellen 25 Lehrlinge.

Dagegen beliebt sich die Zahl der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren in den Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern im Durchschnitt der gesamten Industrie auf nur 10,1 Proz. der erwachsenen Arbeiter.

In diesen Zahlen kommt der Nachweis der Tatsache zum Ausdruck: daß heute das Handwerk, soweit es überhaupt noch Hülfskräfte beschäftigt, seine Existenzfähigkeit größtenteils auf der Ausdeutung jugendlicher Arbeitskräfte aufbaut.

In dieser Tatsache begreift sich die ganze "Lehrlingsfrage" unserer Jüngster. Die jungen Leute, die man "Lehrlinge" nennt, werden nicht zum Zwecke systematischer handwerklicher Ausbildung, sondern im Interesse des Meisters als billige Arbeitskräfte beschäftigt. Es ist wider Vernunft und Wirtschaftlichkeit, wenn der Staat die der Ausbildung im Handwerk unterliegenden jugendlichen Arbeiter als "Lehrlinge" besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft, die sie schädigen stellen als die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge in den Fabriken.

Und es ist Schwundel, wenn unsere Jüngster für sich die Anerkennung fordern, daß sie "Lehrlinge" zu guten Gesellen "ausbilden". Wenn der junge Mann nicht, unabhängig von der sogenannten "Löhre" sich selbständig ausbildet, so bleibt er ein Stümper. Kein Wunder, daß erwachsene Gewerbelehrer, die etwas leisten, dem Ehren des Handwerks der Studien lehren und in die Fabrik gehen!

Nächstlich ist's, wenn Jüngster und ihre Lehrermeister an die sogenannte "Standesehr" der Gesellen appellieren, die es diesen verbieten soll, sich in anderen als handwerklichen Betrieben beschäftigen zu lassen. In einer der letzten Nummern der "Handwerks-Zeitung" überholt der Jüngster-Jurist Dr. A. Hüse sich dahin, zu fordern, daß der Titel "Geselle" nur denen zuteile soll, die eine Gesellenprüfung bestanden haben; er will, daß der Titel "Geselle" gesetzlich geschützt werde; der Lehrermeister soll "Schutz der Gesellenwürde" garantieren. Und wer "unbefugt" sich "Geselle" nennet, soll bestraft werden!!!

Das ist ohne Zweifel eine der kostbarsten Leistungen des Jüngster-Juristen Dr. Hüse. Die Arbeiter des Handwerks lachen zu vollem Unisono, der darauf abzielt, den blöden jüngsterlichen Geist auf sie zu übertragen. Der Ehrenarmer Arbeiter steht ihnen viel zu hoch, als daß sie geneigt seien könnten, ihm für die Bezeichnung "Geselle" auszutauschen, wenn diese Bezeichnung ihres überlieferten Sinnes verant worden und einem jüngsterlichen Titelusage dienen soll.

Ein geschädigter Unternehmensvertrag.

Keine Bedeutungsklasse wird in der Ausübung der ihr zustehenden gesetzlichen Rechte je sehr behindert, wie der Arbeiterschaft. Das gilt vor allem für eines seiner wichtigsten staatsräumlichen Rechte, für das Kooperationsrecht und zwar in einer Weise, daß nicht ein bürgerlicher Nationalstaat darüber fogte: "Der Arbeiter hat wohl das Kooperationsrecht, aber wenn er davon Gebrauch macht, kann man ihn ein."

Genau zeigt auch die Abmachungen der Verwaltungsbürokraten und oft recht merkwürdiger Gesetzesauslegungen der Räte, welche die Kooperationsfreiheit eines ihrer gefährlichsten Hindernisse in vielmehr auch die wirtschaftliche Überlegenheit des Unternehmens. Dieses gebracht keine Macht rückfahrtlos, ganz der Vertrag, mittels des Produktionsgesetzes die Organisationsfreiheit zu erlauben, was der 12 000 Mark-Spende ein vergleichbarer war.

Ein beliebter Trick des Sozialmarktwirms besteht nun darin, daß den Arbeitern die Bedingung auferlegt wird,

Das englische Genossenschaftswesen.

Zwanglose Eltern und Romantikdörfer.

Von Brünig.

V. Demokratie und Genossenschaft.

Auch dem System der Hochdaler Pioniere kann jedermaßen durch Einzahlung eines Eintrittsgeldes von 1 £ Mitglied werden; er ist dazu berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen. Kein Mensch steht zu hoch, kein Mensch steht zu tief, kein Mensch ist zu reich, kein Mensch ist zu arm — immer unter der Voraussetzung, daß er nicht und horcht nicht — um nicht in die allein amtielbare Demokratie angewandert zu werden. Hier gibt es keinen Vorprung und keine Privilegien, sondern eine stetig ansteigende Zahl von Bürgern, die von ihrem Wahlberechtigungsgesetz Gebrauch machen; hier steht jeder Wähler jedem offen, hier darf jeder seine Meinung aussprechen, seine Beschlüsse vorbringen, seine Wünsche äußern; hier sind alle gleichberechtigt.

Leider hat diese vollkommene Demokratie auch ihre Schwächen und auch die Hochdaler Genossenschaft hat in ihren Anhängern mit derartigen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Es sind dies anstrengende Kämpferkämpfe, die jedes Unternehmens durchschütteln, ehe es innerlich gereift ist. Zu dieser Hürde treten die Kötter und Kötter eine schwere Rolle. Sehr traurig pricht sich Georg Jacob Holweck, der Geschäftsführer der Hochdaler Pioniere, hierüber aus, indem er idrkt: "In den meisten Betrieben findet sich eine Anzahl jüdischer Menschen, die unter einem ungünstigen Geschehen geboren zu sein scheinen, die heimisch sind, Rassismus und Misstrauen gleichermaßen, deren Stimme stets Streit verleiht; sie können nichts für diesen Stifter, sie meinen es garantiert so idiosyncratisch, aber sie führen es nicht anders. Sie sprechen gern in Freuden, und sein melancholischer Sang wird jemals ihren Lippen entstehen; ihr angeborener Grundton ist ein monotoner Gesang, niemals sind sie heiter; niemals fröhligend; ihre anstrengenden Gemütszustände zeigen Misstrauenszustände an, ihre herausragende Lippe verleiht Misstrauenszustand; das Schild ihrer Genossenschaft stellt einen Untergang in Aussicht und ihre gerumpelten Augenwinkel tragen ein ganz neues Prinzip an. Man möchte sie eine Art gesellschaftlicher Schreckensweise nennen, deren Stärke ich augenblicklich nicht weiß. Sie sind verzweigt, sie lieben alle Dinge verdeckt zu; sie lieben alle Dinge gleichsam des Webers, wo auch auch das grösste Kraut erzeugen; sie lieben, daß man jedes Wort verschieden denken kann und sie führen eine Worte große immer so an,

keiner gewerkschaftlichen Organisation anzugehören. Die betriebsarbeiter machen in solchen Fällen die Gewährung einer Beschäftigung davon abhängig, daß die Arbeiter sich zum Vertritt auf ihr Kooperationsrecht verpflichten. Sie unterwerfen sich dabei der Bedingung, daß bei einer Verfehlung hiergegen unter Umgehung der für den Betrieb sonst geltenden (resp. der gesetzlichen) Kündigungsfrist sofort entlassen werden können.

Da immer mehr Arbeitgeber den, leider oft nicht erfolglosen, Versuch machen, ihren Arbeitern derartige Verträge aufzuzwingen — namentlich nach erfolglosen Streits sind solche Attentate sehr beliebt — so untersucht Kreisgerichtsrat Dr. Hüse-Berlin in "Hirsch's Annalen des Deutschen Reichs" (Heft 7, 1903, Verlag von G. Schweizer-München) die Frage, ob eine derartige Vereinbarung rechtswirksam sei, in Sonderheit, ob sie als Einrede einer auf Entschädigung wegen unbefugter Arbeitsentlassung erhabenen Klage entgegengehalten werden könnte.

Dr. Hüse stellt fest, daß nach § 106 der Gewerbeordnung die Feststellung der Arbeitsverhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern zwar ein Gegenstand freier Vereinbarung ist. Allein § 152 der G.-O. gewährleistet jedem der beiden Teile auch das Recht des Beitrags zu Organisationen, die als ihr Ziel die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen verfolgen. Und dagegen verstößt eine den Arbeitern abgesonderte Verzichtsleistung der oben erwähnten Art.

Eine Einwirkung auf die Willensfreiheit des Einzelnen in bezug auf Erwerb oder Entzugs der Mitgliedschaft bei einer Organisation widersetzt dem Willen des Geschäftsführers und ein in dieser Hinsicht ausgebüchter Zwang ist nach § 153 G.-O. mit Strafe bedroht. Eine durch Anwendung förderlicher Zwanges, durch Drohungen, Schlägereien oder Verkürzungserklärung herbeigeführte Vereinbarung ist nicht auf Grund des § 134 des B. G.-B., nach dem ein Rechtsgeschäft ungültig ist, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Das Begriffsmerkmal einer Drohung bzw. Rückeruf sei zweifellos gegeben durch die Androhung der kündigungsfreien Entlassung, die einen wirtschaftlichen Nachteil mit sich bringt.

Dr. Hüse ist der Meinung, daß der Verzicht auf das Kooperationsrecht sich als eine Vertragsstrafe im Sinne des § 339 B.-G. darstelle, weshalb der Grundsatz des § 344 B.-G. Anwendung zu finden habe, wonach, wenn das Versprechen einer Leistung in diesem Fall Verzicht auf das Kooperationsrecht für unwirksam erklärt, auch die für den Fall der Nichterfüllung vereinbarte Strafe unwirksam ist, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

Aber selbst wenn gegen die Eigenschaft als Vertragsstrafe rechtliche Bedenken erhoben werden, so ist doch unbedingt § 122 G.-O. ausschlaggebend, wonach bei Vereinbarung anderer, als der gesetzlichen Kündigungsfristen, die für beide Teile gleich sein müssen. Vereinbarungen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind ungültig.

Endlich dürfen nach § 134 c G.-O. andere, als die in §§ 123 und 124 G.-O. vorgeesehenen Gründe für kündigungsfreie Entlassung nicht vereinbart werden, während nach § 134 G.-O. eine Verkürzung des Arbeitslohnnes als Strafe über den Vertrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus untersagt ist.

Auf Grund dieser Verhältnisse kommt Dr. Hüse zu dem ganz logischen Schluß, daß Verträge der eingangs erwähnten Art rechtlich ungültig sind. Aus dieser Auffassung der Rechtslage, der sich abschließt alle Gewerbelehrer anstreichen werden, ergibt sich natürlich, daß Arbeiter, die einen solchen Vertrag unterschrieben haben, sich freudig organisieren können. Werden sie dagegen ohne Kündigung entlassen, so können sie mit großer Aussicht auf Erfolg eine Entschädigungsklage anstrengen.

Aus unserem Berufe.

Der Bädermeister Max Clemens Schuster in Dresden ist der Ansicht, daß er seine Gehilfen so lange beschäftigen kann, bis die Ware, die er pro Tag zu liefern hat, fertig gestellt ist, ganz gleich, ob die geistlich fest-

wie ihr sie nicht meint; sie wissen, daß kein Plan, kein Entwurf so vollkommen sein kann, daß er alles berücksichtigt und sie flammern sich stets an das, was darin vergessen ist. Sie treten einem Betrieb bei, schenken mir mitzuarbeiten an dem gemeinsamen Werk, in der Tat aber mir, um zu trüben, ohne zu versuchen, das besser zu machen, worüber sie sich anhalten; sie bemühen nicht die Vorzüglichkeit des Betriebs, um ihn zu verteidigen, sondern sie ersparen alle Schwächen, um sie dem gemeinsamen Feinde zu verraten; jeden Gewissen lassen sie ihre fortwährende Unzufriedenheit föhlen, bis ihre Gegenwart zu einer wahren Strafe wird; einem jeden prophezeien sie so lange, daß die Sache schief gehen werde, bis sie selbst richtig jeden Erfolg voraussicht haben und nun beunruhigen sie noch abendtem Dau für ihre verräderische Prophezeiung. Sie sind gleichsam die Spitzengänger unserer Gesellschaft, die überall eine Feuerwaffe mit sich führen und unter dem Vorwand, daß eine Sache in fortwährender Feindseligkeit sei, auch von früh bis spät beobachten und beprühen, bis jedes Mitglied einer überwältigenden Bassierung gleicht. Sie glauben, das Wort "Genossenschaft" sei eine neue Bezeichnung für organisierte Späßerei und anstatt den Wunden als Jährlingen, den Fahnen als Stützen zu dienen, den Kranken zur Genesung zu helfen, den Durchwandernden Mat und den Verwandelnden Bettwussten einzulösen, vergessen sie ihre Zeit, indem sie die Zukunft wünschen, den Gegenwart am die Zehen treten, die Laien von der Treppe stoßen, die in der Finsternis Lappenden verlassen, den Durchwandernden grausliche Geschichten erzählen und die Verwandelnden verschrecken, daß nun alles zu Ende sei.

Die meisten Genossenschaften weinen einige dieser verdammt gaten Freunde auf, gering an Zahl, sind sie doch unerschöpflich; sie sind die Regelbegleiter des Fortschritts, die auch anplanen und eure Hoffnungen heraußen. Die Hochdaler Pioniere würden ganz gut mit diesen Leuten fertig, sie nehmen sie auf, sie berätigen sich mit ihnen, sie arbeiten zusammen mit ihnen, sie arbeiten trotz ihrer; sie betrachten sie als unvermeidliche Abhängsel des Fortschritts. Sie aufzuhalten ihnen nicht mit Worten, sondern wie Diogenes dem Zenon mit Losen. Als Zenon behauptete, es gäbe keine Bewegung, antwortete Diogenes, indem er sich bewegte. Als überwältigende Kritiker auf den Zusammenhang der Genossenschaft hinzuwirken, antworteten die Hochdaler Genossenschaftler ganz richtig durch ihren Erfolg.

Entzückende Zeile, wie die in den vorstehenden Worten geschilderten, bringt jede Genossenschaft, sie sind gewißermaßen das totale Gewicht, durch das der soziale Arbeiter die Widerstandsfähigkeit des neuen Gebäudes prüft. Auch die Hochdaler Pioniere hatten damit zu kämpfen. Auch in ihren

gelebten Arbeitszeit überschritten wird. Werden die Gehilfen nicht fertig, so ist das nicht seine Schuld, dann haben sie gebummelt und da stört ihn die verdeckte Badermeisterverordnung gar nicht. Diese eigenartige Ruffassung hatte kürzlich einige seiner Gehilfen, nachdem sie die Arbeit aufgefunden hatten, resp. entlassen waren, bestimmt, der Badermeisterpolizei anzeigen, daß Herr Schuster seine Gehilfen bis zu 14 und seinen Lehrling bis zu 16 Stunden täglich hintereinander arbeiten läßt. Und doch sie die Urzeige nicht früher erstatteten, ist sehr vorsichtig von ihnen gewesen, denn Herr Schuster sieht es, wie alle Unternehmer, nicht gern, wenn er zur Einhaltung der bestehenden Arbeiterschutzgesetze gezwungen wird; gab er doch seinem Lehrling eine Ohrfeige, als dieser pflichtschuldig dem rechtlichen Wohlfahrts-Polizeibeamten auf dessen ausdrückliche Frage eine wahrheitsgemäße Antwort erzielte. Herr Sch. beantragte auf einen Strafbefehl von 20 M. gerichtliche Entscheidung. Vor Gericht gab er zu, seinen Gehilfen gesagt zu haben, sie müßten so lange arbeiten, bis sie fertig wären, wenn sie aber länger als 12 Stunden zu tun gehabt hätten, so wäre gebummelt worden, dem gegenüber aber der neuen Monate bei ihm beschäftigt gewesene Zeuge Richter behauptete, es wären nicht einmal einmal die Essenspausen richtig eingehalten worden, er habe meist ohne Hemd, nur mit einer Hose bekleidet, gearbeitet, so flott hätte es gehen müssen. Mehrere seiner Vorgänger hätten diese Bürgerei nur einige Tage mitgemacht, dann hätten sie Herrn Sch. wieder den Rücken gekehrt. Zum Beweise für die getriebene Dummelei führte der angeklagte Badermeister an, der bis zu 16 Stunden beschäftigt gewesene Lehrling habe einmal beim Frühstücksaustragen auf einem Treppenhaus ½ Stunden geschlafen. (Bei 16stündiger Arbeitszeit etwas ganz Natürliches!) Auch habe er einmal an einem Schaukasten stehen und Ansichtskarten betrachten sehen. Und die Gehilfen haben sich einige Male etwas kochen, — wie sie behaupten, weil ihnen nach ihrer Kündigung der bisher verabschiedete entzogen worden ist. Nachdem noch festgestellt worden war, daß Richter eigentlich, wenigstens vor dem Ofen, als Werkführer gegolten hat, erklärte der Verteidiger ganz zuverlässig, daß Gesetz begrenzte die geleistete Arbeit nicht nach Quantität, sondern nach der Zeit. Wenn sich die Arbeiter Erholungen gönnen, die nicht im Gesetz vorgesehen seien, oder zu langsam arbeiten, so könne der Arbeitgeber sich derer durch Kündigung oder Entlassungen entledigen. Das Urteil lautete auf — Freispruch. (!!) Es sei, lo hieß es begründend, festgestellt worden, daß Herr Schuster länger als gesetzlich zulässig sei, habe arbeiten lassen. Danach sei er objektiv strafbar. Da aber Zeuge Richter, der als Werkführer zu betrachten sei, verpflichtet gewesen wäre, den Angeklagten auf die geleistete Mehrarbeit aufmerksam zu machen und der Badermeister glaubhaft (?) eingewendet habe, es sei von den beteiligten Arbeitern lässig gearbeitet worden, so habe er annehmen können, er mache sich nicht strafbar, wenn er sich an die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit nicht gebunden fühle. Erwähnt sei noch, daß das Gericht auch annahm, Herr Schuster habe geglaubt, es sei zulässig, die Einträge in das auszuhängende Verzeichnis, in das die geleisteten Überstunden eingetragen werden müssen, mit Lintenfist zu machen, obwohl in der Badermeisterverordnung klar und deutlich von Linte die Rede ist. Nach diesem Urteil kommt es also weniger von den klaren Bestimmungen des Gesetzes, sondern darauf an, was ein Unternehmer "glaubt" oder "annimmt." Hoffentlich legt die Staatsanwaltschaft Berufung ein.

Sehr langesproh waren die ehrenwerten Badermeister auf dem Verbandsstage des Zweigverbandes Osterland, der kürzlich in Gera abgehalten wurde. Im Faziliere heißt es u. a.:

Das Baderhandwerk läuft Gefahr,
Doch es verschlingt gar lieb
... Das stets gefrägsge Tigerpaar
Konsum und Großbetrieb!
Da heißt es: Gute Abwehr schaffen,
Wohlan, Kollegen, zu den Waffen!
Hipp hipp hurra!

Der Humor von der Geschichte ist, daß dieselben Badermeister, die hier so sangesfreudig den Konsumgenossenschaft

Reihen herrschten politische und religiöse Gegenseite, die oft mal aufeinander stießen. Demgegenüber predigten die Pioniere die weitgehendste Toleranz, ihnen ging Freiheit der Gesinnung über jeden persönlichen Gewinn; als geschworene Feinde jeglicher engherzigen Unzulässigkeit und Neukircherei sahen sie am 4. Februar 1850 folgenden Beschuß: "Jedes Mitglied soll volle Freiheit haben, seine Meinung über alle Angelegenheiten, die zu gehöriger Zeit und in gehöriger Weise in den Versammlungen zur Sprache gebracht werden, frei zu äußern und alle Gelegenheiten ohne Ausnahme sollen beprochen werden dürfen, sobald ein ordnungsmäßiger Antrag darauf gestellt wird. Dagegen wurde gleichzeitig beschlossen, daß Anträge von neuen Mitgliedern erst nach Verlauf von 6 Monaten nach einer Generalversammlung zur Annahme gelangen dürfen." Freie Diskussion war also erlaubt, ja sogar: Beschlüsse, die oft sehr folgenschwer sein können, sollten erst nach reiflicher Überlegung und gründlicher Besprechung gefasst werden.

Schon im Jahre 1832 hatte ein in London tagender Genossenschaftskongress eine Resolution folgenden Inhalts angenommen: "In Abhängigkeit des Unlandes, der in der Genossenschaft Angehörige aller religiösen Bekennisse und aller politischen Parteien vertreten sind, wird der einstimmige Beschuß gefasst, daß die Genossenschaftler als solche nicht mit irgendwelchen religiösen, irreligiösen oder politischen Bekennissen identisch sind." Dieser Neutralitätsgedanke, der dem Wesen der auf wirtschaftlich-ethischen Grundlagen beruhenden Genossenschaft entspricht, dieses Prinzip gegenwärtiger Duldung ist es, was die englische Genossenschaftsbewegung groß gemacht hat und was auch die deutsche zum Siege führen wird. Das Mitrat und Mitrat aller Mitglieder auf dem Boden des gemeinsamen Interesses, getragen von dem Gefühl brüderlicher Liebe, diese Demokratie edelster Art ist die Fahne, die über jeder Genossenschaft flattern sollte.

VI. Der Zusammenschluß der englischen Genossenschaften zu einer Großhandlung-Gesellschaft.

Es gibt gewisse Ideen, die so einfach und selbstverständlich erscheinen, daß man sich wundern muß, daß sie erst zu spät zum Durchbruch gelangen. Hierzu gehört auch der Gedanke einer Großhandlung-Genossenschaft. Wenn man, wie es eine Konsumgenossenschaft ist, in dem organischen Zusammenschluß der Konsumgenossenschaften zum gemeinschaftlichen Wareneinkauf einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, so ist die notwendige Folge davon, daß

ten Abbruch zu tun benötigt sind, sich selbst zu der Bäcker-Großkaufsgesellschaft "Germania" in Gera vereinigt haben. In dieser Genossenschaft vereinigen sie in der glücklichsten Weise das stets gefährliche Tigerpaar, Konsum und Großbetrieb." Die Herren spotteten ihrer selbst und wissen nicht wie.

"Die Meistersöhne-Vereinigungen und ihre Bedeutung für die Zukunft" so lautet die Überschrift eines Eingelandes des Bäckermeisters Simmen aus Kassel an die Günthersche Bäcker- und Konditor-Zeitung. Da Herr Simmen auch sonst aus seinem Herzen keine Mördergrube macht, hätte er ungetümt seiner Überschrift die beiden Worte: "als Streitbrecher" anfügen können, will er doch die Bäckermeistersöhnen-Vereinigungen zu starken Streitbrecher-Organisationen ausgebaut wissen, weil sich nach seiner Meinung bei Inkrafttreten des Centralarbeitsnachweises des Germaniaverbandes die Bäckergefechten nicht besonders bei Streits bewahren dürfen. Herr Simmen macht seinen Erfahrungen beim Kasseler Streit in folgenden Worten Lust:

"Der vor kurzer Zeit hier in Kassel stattgehabte Streit hat mir und den hiesigen Kollegen den Beweis geliefert, daß ein Central-Sprechbüro oder Arbeitsnachweis bei Streits einfach ein Schlag ins Wasser ist. Vor Ausbruch des Streits hatten wir aus einigen Städten die Meistersöhne um Hilfe ersucht, welche auch in Stärke von 18 Mann acht Tage vor dem Ausbruch des Streits bei uns eintrafen. Ohne daß dieselben in Aktion traten, war hier durch schon der ganzen Streit die Spitze abgebrochen, denn als der Streit perfekt wurde, zeigte es sich, daß die Furcht den Wald hegt, und es streitten von 240 etwa 80 Gesellen.

Nun waren wir gezwungen, da wir den streikenden Prozentfaz nicht voraussehen konnten, um Gesellen zu telegraphieren. In bereitwilligster Weise kamen uns Berlin, Leipzig, Köln und Cießen zu Hilfe. Aber wie sah diese Hilfe aus? Hatten wir nur tatsächlich Helfer? Ich sage nicht alle; aber die meisten von denen, die bei uns antraten, waren bibelfest; sie taten nach den Worten des Erbbers: "Werft Eure Neige aus, damit ihr einen Zug tut." Sechzehn Pfund haben gar nicht hier gearbeitet, sondern auf unsere Kosten hier im Hotel Hahn logiert und uns die schöne Summe von 1400 M. geliefert. Aber auch alle anderen zeigten sich von der möglichst ungünstigen Seite; es waren eben die Leute, die auch dann ewig die Herbergen zieren werden, wenn der Centralarbeitsnachweis ins Leben getreten sein wird. Von den Mühlalen, Gesellen, die nicht kalt und nicht warm sind, an der Bahn zu empfangen und glücklich durch die Streikenden hindurch an Ort und Stelle zu bringen, will ich schweigen; das muß man eben erleben.

Trotzdem uns nun der Streik 4000 M. geliefert hat, haben wir durch diese Umstände es nicht möglich machen können, was doch hätte geschehen müssen, die meisten Streikenden fast zu stellen; es sind nur 10 bis 15 ausgeschieden, natürlich die Hauptmacher.

Wie anders wäre nun dieses, wenn unsere Söhne im ganzen Verband, hauptsächlich da, wo es möglich ist, in den Großstädten festgelebt wären, um ihren Bätern in der Stunde der Gefahr beizustehen? Wäre da noch ein Streit möglich? Wären da noch Losen mit Empfangen, mit Forderungen usw. bei diesen Zielbewegungen? Freilich gehört noch ein gut Stück Zeit und Geld dazu, um dieses Ziel zu erreichen."

Obwohl sich Herr Simmen von der Hilfe der Bäckermeistersöhnen bei Streiks recht viel und von dem Centralarbeitsnachweis gar nichts verspricht, wird sich doch der Germaniaverband nicht beirren lassen und die "weber noch kalten Bäckergefechten" auch fernerhin als Reiter in der Not gegen die um ihr Recht kämpfenden Gehilfen ins Feld führen und wenn es auch, wie Simmen aus der Schule plaudert, einige tausend Mark bei jedem einzelnen Streik kosten sollte. Die Leiter des Germaniaverbandes wissen so gut wie wir, daß die Meistersöhnen keine Freunde der Arbeit sind, sondern ihnen vielmehr an den "Bewegungsgeldern" gelegen ist.

auch der Zusammenschluß der einzelnen Genossenschaften zu einem Ganzen als erstrebenswertes Ziel gelten muß. Wenn aber dennoch dieser Zusammenschluß erst verhältnismäßig spät zu einer Erfüllung wird, so hat das seinen tiefen Grund in dem eigenbröderlichen Charakter zahlreicher Menschen.

Die erste Anregung zur Gründung einer Großkaufsgesellschaft entstand in den Reihen der Rochdaleer Pioniere. Niemand sah damals allerdings die Bedeutung vorans, die eine derartige Institution noch einmal im wirtschaftlichen Leben des englischen Volkes einzunehmen werde. In der Generalversammlung vom 23. Oktober 1853 wurde ein Antrag angenommen, eine Großkaufsgesellschafts-Abteilung ins Leben zu rufen, die den Zweck haben sollte, den Bedürfnissen derjenigen Mitglieder zu dienen, die ihre Lebensmittel in größeren Quantitäten einzukaufen wollen. Diese Großkaufsgesellschafts-Abteilung sollte gleichzeitig den Zweck verfolgen, benachbarten kleineren Genossenschaften die Dienste eines guten Einkäufers zu leisten oder mit anderen Worten, ihnen gute, preiswürdige Waren zu besorgen. Diese lobenswerte Absicht fand nicht die nötige Unterstützung, stieß vielmehr auf Widerstand von allen Seiten. Die Genossenschaften, die bei der Großkaufsgesellschafts-Abteilung der Pioniere kauften, beneideten letztere um den angeblichen hohen Gewinn, der bei diesem Geschäft herausprang, andererseits bildeten sich wieder viele Pioniere ein, die Genossenschaften dagegen große Vorteile von dieser Geschäftsbildung, während sie selbst die Benachteiligten seien. So wirkten Neid und Dummheit zusammen, um eine vernünftige Idee zum Scheitern zu bringen.

Erst 10 Jahre später wurde der Gedanke wieder aufgenommen und es ist das unbestreitbare Verdienst Abraham Greenwoods und seines Mitarbeiters James Smithies, diesem Gedanken zum Siege verholfen zu haben. Greenwood führte den Beweis, daß es möglich sei, für das nördliche England eine Großkaufsgesellschaft lebensfähig zu gestalten. Er berechnete, daß damals in Nordengland 120 Genossenschaften mit 40 000 Mitgliedern und einem Jahresumsatz von rund 20 Millionen Mark bestanden. Unter Zugrundelegung der Berufserlöse der Rochdaleer Genossenschaft berechnete er ferner, daß diese 40 000 Mitglieder an den wichtigsten Warenarten gebrauchten: Butter für 3,6 Millionen M., Butter für 3,5 Millionen, Tee für 1,3 Millionen, Tabak für 0,9 Millionen, Seife für 0,6 Millionen M. usw. Diese Berechnung enthält verschiedene Artikel, von denen jeder für sich genügt hätte, eine Großkaufsgesellschaft rentabel zu machen; es war also jetzt ein weites Feld für die Tätigkeit einer Großkaufsgesellschaft offen. Greenwoods Beweis war ge-

Doch Obermeister Heiber in Rothenow beim Festessen auf dem Verbandsstag des Zweigverbandes "Brandenburg" nicht zu kurz kam und sich hierbei auch ein leidenschaftlicher "Lehmäder" vorstellte, darüber berichtet die "Rothenower Zeitung" wie folgt:

Herr Obermeister Heiber, der schon stimmlich etwas defekt war, begrüßte alle nochmals recht herzlich und ließ alle, die zum Gelingen der Ausstellung beigetragen haben, hochleben, dabei sämtliche Namen nennen. Allgemeine Heiterkeit erregte es, als sich Herr Stadtverordnetenvorsteher Heidepriem als Kollege vorstellte, und zwar als Bäcker, weil in seinem Etablissement — er ist Ziegelseisitzer — Steine gebauten und als Konditor,

welches das Austragen von Bäckwaren durch Kinder verbunden wird. Die Gewerbeinspektion hat schon in früheren Jahren auf diesen Missstand hingewiesen. Sie bemerkte in dem Bericht für das Jahr 1902, daß auch die beteiligten Kreisen auf das Energische bekämpft wird. Der Aufwachsenen 162 Kinder und zwar 113 Knaben und 39 Mädchen verweisen wurden. Man wird es auch da begreiflich finden, daß die Bäckemeister diese billigen und dabei sehr geschätzten Arbeitskräfte nicht gerne entbehren wollen. Bei den 11 von dem Gewerbeinspektor besuchten handwerksmäßigen Bäckereibetrieben wurde gegen frühere Jahre ein Rückgang der Produktion wahrgenommen.

Mehr ist leider aus dem Bericht nicht festzustellen, doch ist er noch immer inhaltsreicher für uns, als andere, so z. B. als der der Württembergischen Aufsichtsbeamten.

Die württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten wissen über die Bäckereiarbeiterverhältnisse nur an einer Stelle zu berichten. Sie bemerkten, daß die Überwachung der Bäckereiverordnung von den zuständigen Organen in sehr verschiedener Weise geschieht. In der Stadtgemeinde Ulm wird jeder Betrieb jährlich einmal revidiert. In sämtlichen Bäckereien wurde die 12-stündige Maximalarbeitszeit eingehalten, jedoch fehlten in neun Betrieben trotz mehrfacher Verwarnung die zuhängenden Tabellen und Skalenderläufen; die Inhaber wurden zur Anzeige gebracht. Aus Göppingen wird aus diesem Anlaß berichtet, daß 75 von 96 Bäckereien revidiert wurden. Das Bedürfnis nach Nebenzeitarbeit sei selten, da sämtliche Bäckereien innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit die Geschäfte erledigen können. Der Aufsichtsbeamte des 3. Bezirks beschwert sich, daß er von der Revisionsstätigkeit der übrigen Polizeibehörden hinsichtlich der Bäckereien keine Kenntnis erhalten konnte.

Naum mehr erfaßt man aus den tabellarischen Nachweisen, die aber durch das Zusammenwerken von Bäckereien und Konditoreien noch an Wert verlieren. Beurtheilungen gegen die zum Schutz jugendlicher Personen erlassene Bestimmungen wurden bloß 3 (!!! M.) festgestellt, von denen sich zwei auf die Arbeitsbücher, eine auf die Pausen bezog.

Weniger ließe sich bei ausdrücklicher Absicht über die Wirksamkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Bereich unseres Gewerbes nicht mitteilen.

Folgende Frequenz wiesen die Dresden Arbeitsnachweise im Monat Juni auf. Auf dem Arbeitsnachweis der Zwangsinnung waren eingetragen 217 Kollegen, vermittelt wurden 174 ständige Stellen und 55 Aushilfen. Die Löhne für die vermittelten Stellen betrugen für 33 6 M., 15 : 6,50 M., 25 : 7 M., 9 : 7,50 M., 42 : 8 M., 4 8,50 M., 20 : 9 M., 12 : 10 M., 6 : 11 M., 4 : 12 M., 2 13 M., 1 : 14 M., 1 : 18 M. Auf dem Arbeitsnachweis des Verbandes waren eingetragen 33 Kollegen, in Arbeit gesetzt wurden 4 in feste Stellung zu 9 und 10 M. Lohn und 4 Aushilfen.

Genossenschaftliches.

Der Geschäftsbereich des Spar- und Konsumvereins Stuttgart für das 38. Geschäftsjahr 1902 spricht sich sehr lobend über die seitige Entwicklung der Bäckerei wie folgt aus: "Die in der Bäckerei erzielten Resultate waren sehr erfreuliche. Wie zu erwarten ist, wurden im Berichtsjahr 177 596 Kilo Mehl mehr verarbeitet als im Vorjahr. Obwohl im Vorjahr drei weitere Bäckereien aufgestellt wurden und die Bäckerei mit den neuesten praktischsten Einrichtungen versehen ist, so konnte dieses bedeutende Quantum doch nicht in der normalen Arbeitszeit bewältigt werden und mußten vielfach Überstunden gemacht werden. Seit Anfang Dezember wird auch Brotbackfabrikat, der in Paketen von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Pfund zu 17 bzw. 32 S. abgegeben wird. Dieses neue Fabrikat findet allgemein Anklang." Ein Vergleich der Produktion von Bäckwaren gegenüber dem vergangenen Jahre zeigt folgendes Bild:

| | |
|----------------|---|
| Frühstücksbrot | in Laiben à $\frac{1}{2}$ Kilo 1902 72 038 Kilo, 1901 56 755 Kilo; Weißbrot in Laiben à 1 Kilo 1902 95 626 Kilo, 1901 70 531 Kilo; Halbmehlbrot in Laiben à 1 Kilo 1902 146 571 Kilo, 1901 134 303 Kilo; Roggenbrot lang in Laiben à 1 Kilo 1902 85 687 Kilo, 1901 85 353 Kilo; Roggenbrot rund in Laiben à $\frac{1}{2}$ Kilo 1902 624 896 Kilo, 1901 556 530 Kilo; Schwarzbrot in Laiben à $\frac{1}{2}$ Kilo 1902 1 801 096,2 Kilo, 1901 1 713 726 Kilo; Frühstücksbrot $\frac{1}{2}$ Kilo Steigig 1902 229 197 Kilo, 1901 220 311 Kilo; Longes Hausbrot $\frac{1}{2}$ Kilo 1902 79 840,2 Kilo, 1901 65 843,2 Kilo; Kilo I. Semester 1 554 615,2, II. Semester 1 580 335,2, 1902 3 134 951 Kilo, 1901 2 903 352,2 Kilo; Anzahl der Laibe I. Semester 1 343 021, II. Semester 1 364 342, 1902 2 707 363 Kilo, 1901 2 489 510 Kilo; an Mehl wurden im ganzen verbraucht I. Semester, 1 119 368,3 Kilo, II. Semester 1 132 352,1 Kilo, 1902 2 251 720,4 Kilo, 1901 2 074 124,2 Kilo. Es wurde ein Rohertrag von 202 323,42 Mark erzielt, welchem 77 936,02 M. Untothen gegenüberstehen. An Gehälter und Löhne wurden 37 755,37 M. veranschlagt. Der Umsatz war ein 29-faches des durchschnittlichen Warenbestandes 24 047 M., bei einem Erlös von 704 900 M. Weiter besagt der Geschäftsbereich, daß die Zahl der Mitglieder auf 19 235 gestiegen gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 124, welche sich nach Berufsklassen zusammensetzen, aus 10 676 Arbeitern und Arbeitnehmerinnen, der im Eisenbahn-, Telegraphen- und Postverkehr tätigen Bedienten oder 55,6 %, die übrigen aus Bürger- und Beamtenreihen. Der Umsatz im eigenen Geschäft erreichte die kolossale Summe von 4 884 415 M., im Lieferantengeschäft 845 050 M., darunter die Bäcker mit 237 300 Mark. Demnach beträgt der Gesamtumsatz 5 429 465 M. bei 460 035,01 M. oder 8,03 p.3. Bruttoertrag. Der Gesamt-Umsatz betrug 12 806 216,04 M. der Schätzungs Wert der Liegenschaften 1 370 000 M. An Steuern wurden 96 472,71 M. entrichtet. Die Konsumvereinsgegner vom Schlag der reaktionären Bäckermeister rufen zum Überstehen nach höherer Besteuerung dieser Einrichtungen. Dieses gewaltige Vorwärtsschreiten verdankt der Verein nicht unbedingt der regen Teilnahme der Arbeiterschaft in den letzten Jahren und stieg somit der Prozentfaz auf 30,3. Immerhin ist das Wesen der Konsumgenossenschaft mit seiner eignen Tätigkeit noch bei einer großen Anzahl unbekannt und soll auch da der Hebel angesetzt werden. |
|----------------|---|

Bemerkenswertes aus den Mitgliedschaften.

Am 8. Juli fand die monatliche Mitgliederversammlung zu Frankfurt a. M. statt. Der zweite Vorsitzende Ang. Michel gab den Geschäftsbereich, darunter verlas er eine vom Hauptvorsitzenden verfasste und am 3. d. M. in der kombinierten Sitzung einstimmig angenommene Re-

solution, womit sämtliche Mitglieder einverstanden waren. Hierauf gab Kollege Leidig den Bericht vom Verbandstag, den er sachlich und präzis vor Augen führte, worauf sich noch eine lebhafte Diskussion entwickelte, woraus zu schließen war, daß die Diskussionsredner mit den Beschlüssen des Verbandstages nicht völlig einverstanden seien. Beim dritten Punkt der Tagesordnung "Erwahl zum Vorstande" wurde Kollege Sautel zum ersten Vorständen, Kollege Ernst Klingenstein zum zweiten Kassierer, Kollege Ehrelein zum ersten und W. Schwarz zum zweiten Schriftführer gewählt.

In der darüber referierte Kollege Ullmann am Donnerstag, den 9. Juli in einer öffentlichen Versammlung über das Thema: "Was wollen die organisierten Bäckergehülfen?" Nachdem Ullmann die Ausgaben und Ziele des Verbandes und den Nutzen, den die Mitglieder genießen, klar erläutert hatte, kam er auch auf die Lehrlingszüchterei zu sprechen. Er wies auf die Tatsache hin, daß man heutzutage in fast allen Fabriken, in Biegeln, auf den Bauplätzen usw. gelernte Bäcker finden kann. Auch hier in Karlsruhe wird die Bäckerfabrikation recht schwunghaft betrieben. So sind beim Hofsäcker Boller's N. a. G. (Herrn Voltz) neben einem Gehulben einem Lehrlinge, also durchschnittlich jedes Jahr drei ausgelernte Bäcker. Es wäre sehr notwendig, daß die Handwerkskammer oder die Behörde hier eingreift. Die Ausführungen des Referenten wurden von den anwesenden Gehülfen sehr beifällig aufgenommen. In seinem Schlusswort kam Kollege Ullmann auch auf das famose Sprechwesen zurück, das später einer Erörterung unterzogen werden wird.

Eine öffentliche Versammlung tagte am 9. Juli in Stettin im Gewerbehause. Als Referent war Kollege Barth-Berlin erschienen. Derselbe führte den Kollegen die Vorteile, welche jeder vom Verbande erhält, sobald er Mitglied wird, vor Augen. In der Diskussion sprach Kollege Voß im Sinne des Referenten. Am Schluß fanden fünf Abstimmungen statt. NB. Den neuen Mitgliedern zur Kenntnis, daß wir jeden Donnerstag bei Voigt, Gr. Wollweberstr. 17, zusammenkommen.

Stuttgart. In der öffentlichen Versammlung am 9. Juli sprach Kollege Ullmann-Hamburg in einem mit Beifall aufgenommenen Vortrag über das Thema: "Was wollen die Bäckermeister mit einer Bäckertarifordnung beabsichtigen?" Von einem Diskussionsredner wurde folgendes ausgeführt: Ich war in der Bäckerei von Lehrentraub, Kronenstr. 26, beschäftigt, wo Meistände der schlimmsten Art zu verzeichnen sind. So befindet sich für die Gehülfen dort kein Abort, dagegen ein Gefüß, in welchem der Beschäftigte seine Rödertücher vertrichten muß. Ferner werden keine Handtücher verbreitert, der Arbeiter ist gezwungen, sich an Teig- oder Teigküche abzutrocknen. Der Gefüße hat das Recht und den Wolltag beim Austritt der Arbeit mitzubringen und selbiges selbst zu reinigen. Diese Künste befinden noch im Platz, als der alte Herr das Geschäft betrieb. (Es ist derselbe Lehrentraub, welcher erst kürzlich aus dem schwäbischen Meisteramt das Sekretat gegen den Maximilianarbeitsstag hielt. D. B.) Ob unter dem neuen Arbeitgeber (Sohn), vorgeführte Unreinlichkeiten noch jetzt bestehen, ist ihm unbekannt. (Zurück aus der Versammlung: Auch jetzt noch!) Redner erfuhr, daß hier vorgebrachte zu Protokoll zu bringen und für Beleidigung der Meistände zu sorgen. Ein anderer Kollege brachte einen Fall zur Sprache, wonach Meister Wieland, Registrale, einen Teil seiner Bete nicht vollgültig ansetzte, dieselbe in einen Kosten erwiderte und so den reibenderen Beamten über dieses unreelle Gebaren hinwegföhrt. Der Bischöfliche verprach alles anzubieten, um hierzu Abhilfe zu machen. Anzuhören wurde bereits die Anzeige eröffnet. Fünf Mitglieder wurden gewonnen.

Bäckerbewegung im Auslande.

Die Sanitätsmission von Maude (England) veröffentlicht einen interessanten Bericht über Bäcker in im Sonderstaat. Der Bericht reicht zurück bis in das Jahr 1894, in welchem Jahre die Kommission das erste Mal ihre Aufmerksamkeit diesen Betrieben gewandt und dabei fand, daß große Mittelstände vorherrschten. Die Unternehmensorganisation von London gab in einer Resolution ihre Bereitwilligkeit und, im Abteilung zu sorgen und jedem Gesetzesvorschlag, der eine schlechte Ausbildung aller Bäckereien im Keller vorsieht, ihre Zustimmung zu geben. Der Bericht nimmt Bezug auf das Fabrikgesetz von 1895 und hebt hervor, daß die Meisterorganisation, das Parlament und die Sanitätskommission sich über die Notwendigkeit der vollständigen Ausbildung aller Bäckereien im Kellergerüst einig seien. Es wird zerner mitgeteilt, daß im unzureichenden Raum die verlangten Kenntnisse kaum gegeben werden können, da es sehr unmöglich sei, derartige Betriebe als für den Betrieb von Bäckereien geeignet zu machen. Schließlich enthält der Bericht die Bedingungen, welche für den Betrieb einer Bäckerei gestellt werden müssen, Bedingungen, welche nach langer Diskussion zwischen der Sanitätskommission, der Stadt Manchester, dem Industriellen Gewerbeamt und der Meisterorganisation ausgestellt worden sind.

Auch hier steht das Verbot des Meisters von dem bei uns in den USA üblichen Bäckerhand gegen jede Heime Reise sehr vortheilhaft ab. Ferner ist bewiesen, daß hier die verschiedenen Vorversammlungen zu der einheitlichen Aussicht gekommen sind, daß Kasse im Kellergerüst eingerichtet und zum Betriebe einer Bäckerei und daß es kaum möglich, durch allgemeine Befreiungsmaßnahmen denartige Kasse dazu geeignet zu machen.

Eingesandt.

Achtung! Kollegen von Berlin!

Durch die niederröhrigen Weherreien des Bäckermeisters Schmitz hier, jeho ich mich verlorst, um jenen Sellen in Zukunft vorzubereiten, das Treiben des Et. endlich zu kontrollieren. Herr Et. bestellte mich zum 14. Juni beim Spezialmeister Solle drei Sellen zur Ausbildung zu der hier stattfindenden Landwirtschaftlichen Ausstellung. Unter den hierzu Engagierten befand sich auch der Kollege E. Rosing, den 15. Juni trafen die Sellen hier ein und wurden ihrer Villa zugeführt. Die Kassierer, welche die Sellen zugewiesen erhielten, war das rechte Glücksgrätz. Auch Schmitz Schmitz und Harbitzler sind bei Herrn Et. jedesmal behauptete Doctor. Hieraus erhielten mehrere Sappier, dass sie von 12 Uhr nachts wieder. Die Qualität befreit, was die Sellen als Mittel gegen vorgetestet erhielten, war mir so beobachtet, daß Kollege E. nach veranlaßt fühlte, bei Herrn Et. vorstellig zu werden, dies hatte aber nicht den gewünschten Erfolg. Kollege E. begab

sich wieder zur Bäckerei zurück. Um anderen Morgen kam Herr Et. und erklärte dem S., er sei entlassen. Des Vormittags ging S. in den Laden um sein Geld für den einen Arbeitstag zu holen, wurde aber (Et. war nicht zu Hause) von der Frau desselben recht unliebsam empfangen. Hierauf ging derselbe weg und kam mittags wieder. Dann aber betrat S. den Laden, brüllte Et. ihm schon entgegen: "Strolch, verfluchter, wenn Du jetzt nicht machst, daß Du hinauskommst, lasse ich Dich von der Polizei abführen." Hierauf verklagte S. den Et. beim Gewerbeschiedsgericht. Hier verlor Et. geltend zu machen, S. hätte seine Frau beleidigt und zwar, wie die Zeugenaussagen beweisen sollten, mit den Worten: "Seien Sie nicht so frech!!! Es wurde aber festgestellt, daß Kollege S. die Frau des Et. vor seiner Entlassung überhaupt nicht geheiratet hatte, die Kündigung also nur wegen der Beschwerde über die Entlassung erfolgte. Darauf wurde Et. auch verurteilt dem S. die verlangte Entschädigung zu zahlen. Für Euch aber, Berliner Kollegen, möge dieser Fall eine Lehre sein, wenn Herr Et. nochmal Eurer Hilfe bedarf, was nämlich sehr oft vorkommt. W. Weber, Hannover.

Quittung.

In der Woche vom 6. bis 12. Juli gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:

Für Monat Juni: Mitgliedschaft Hamburg 952.00, Homburg v. d. H. 38.45, Frankfurt a. M. 184.70, Halle 21.30, Wiesbaden 60.50, Altona 330.60, Niel 184.50, Schönebeck 6.61, Plauen 70.85, Landsberg 16.80, Lübeck 178.70, Meißen 36.15, Freiburg 28.85, Rudolstadt 14.50, Grimmaischau 28.65, Bremen 19.90 M.

Für Mai und Juni: Celle 10.85, Mühlhausen 10.40, Bant-Wilhelmshaven 11. — M.

Von Einzelzähler der Hauptkasse: A. R. Schöningen 2.—, P. S. Leipzig 25.20, R. B. Stettin 10.40 M.

Mit den Beiträgen an die Hauptkasse sind im Rückstand für Juni:

Augsburg, Bautzen, Bergedorf, Bremerhaven, Bottrop, Darmstadt, Erding, Hannover, Harburg, Ilmenau, Königsberg, Leipzig, Ludwigshafen, Osnabrück, Rosenheim, Strasburg, Stuttgart und Würzburg.

Für Mai und Juni reitieren: Bromberg, Kassel, Eisen, Gotha, Lüneburg, Oldenburg, Regensburg, Schweinfurt und Weissenfels (Abrechnung ohne Geld gel.).

Seit April haben nicht abgerechnet: Bad Reichenhall, Bayreuth, Hanau, Pirna und Weimar.

Der Hauptkassierer: Fr. Friedmann.

Anzeigen.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker. Örtliche Verwaltung Wiesbaden.

Donnerstag, 23. Juli, Nachm. 3 Uhr

Generalversammlung

im „Unter“, Helenenstraße 5.

T.-D.: 1. Wahl der Verwaltung. 2. Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung nach Dresden. 3. Kassenangelegenheiten.

M. 3.90] Die örtliche Verwaltung.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker Deutschlands. Örtl. Verwaltung Mainz.

Sonntag, den 26. Juli, Nachmittags 2 Uhr,

Generalversammlung

bei Thiele, Brand 17.

T.-D.: 1. Stellungnahme zur außerordentlichen Generalversammlung in Dresden. 2. Wahl eines Delegierten.

Um pünktliches Erscheinen bittet

M. 4.20] Die örtliche Verwaltung.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker Deutschlands. Örtliche Verwaltung Berlin.

Donstag, 21. Juli, Nachm. 2 Uhr,

Großjähr. Mitglieder-Versammlung

im „Rosenthalerhof“, Rosenthalerstr. 11—12.

T.-D.: 1. Wahl der Delegierten zur außerordentlichen Generalversammlung zu Dresden. 2. Kassenangelegenheiten.

Mitgliedsbuch legitimiert

M. 4.20] Örtliche Verwaltung Berlin.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker. Örtliche Verwaltungsstelle Dresden.

Donnerstag, 23. Juli, Nachm. 4 Uhr,

Großjähr. Mitglieder-Versammlung

in der „Moskowská“, Liliengasse.

T.-D.: 1. Stellungnahme zur außerordentlichen Generalversammlung und Wahl der Abgeordneten. 2. Ergänzung der Verwaltung. 3. Allgemeine Kassenangelegenheiten.

Um zahlreiches Erscheinen erachtet

M. 4.50] Die Verwaltung.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker. Örtliche Verwaltung Altona.

Sonntag, 26. August, Nachm. 3 Uhr,

Mitglieder-Versammlung

bei Ober Mr. gr. Bergstr. 126, Altona.

T.-D.: 1. Wahl von 2 Delegierten zur außerordentlichen Generalversammlung am 21. August zu Dresden. 2. Vorlage der Statutenänderung nach der neuen Röbel der Staatenverfassung. 3. Verschiedenes.

Der Bevollmächtigte.

M. 4.50] El. Krohn

Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker. Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.

Mittwoch, 22. Juli, Nachm. 4 Uhr,

Außerordl. Großj. Mitgliederversammlung

im Saale des Gewerbehause, Stolzestr. 15.

T.-D.: 1. Änderung der Statuten zur neuen Krankenkassennovelle. 2. Wahl der Abgeordneten zur außerordentlichen Generalversammlung in Dresden. M. 3.90]

Die Ortsverwaltung.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker. Örtliche Verwaltung Menselwitz S.-A.

Sonntag, 26. Juli, Nachmittags 2 Uhr,

Außerordentl. Generalversammlung

im Restaurant „Glück-Auf“.

T.-D.: 1. Wahl der Delegierten zur Generalversammlung. 2. Kassenangelegenheiten.

Um zahlreichen Besuch bittet

M. 3.90]

Der Bevollmächtigte.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker. Örtliche Verwaltung Lübeck.

Sonntag, 26. Juli 1903, Vormittags 11 Uhr,

Generalversammlung

im Vereinshaus, Johannisstr. 50—52.

T.-D.: 1. Neuwahl der Ortsverwaltung. 2. Die außerordentliche Generalversammlung in Dresden. 3. Kassenangelegenheiten.

M. 3.90]

Die örtliche Verwaltung.

Aufklärende Schriften! Zur Ausschaffung sehr empfohlen: Nieuwenhuis, Die Bibel, ihre Entstehung u. Geschichte, 96 S. br. 40. S. Nieuwenhuis, Der Gottesbegriff, seine Geschichte u. Bedeutung, 80 S. br. 40. S. Lützenauer, Jesuitenfrage, 84 S. 20. S. Glomle's Städtebuch, Reiseführ. d. Deutschl. u. ang. Länder n. Eisenb. u. Wegel., geb. 1.20 M. Porta 20 S. Zu bez. durch alle Buchh. u. von G. Glomle's Verlag, Bielefeld.

Allen Münchner Bäckergehülfen empfehlen ihre freundliche Gastwirtschaft mit ausgezeichneteter Küche zu jeder Tageszeit.

Max und Marie Saller,
Restaurant zum „Bierschäffler“,
München-Au, Lilienstr. 50.

Sämtliche Münchner Bäckergehülfen

treffen sich jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag zum gemütlichen Tarock oder Billard-Parte im

[L. 1.80

Café Wittelsbach, Wilhelmstr. 52.

Zentralverkehr der Bäcker Süddeutschlands

im Gashof „Zum römischen König“ Holzstr. 3, Stuttgart. M. 1.20]

Carl Säfka, Besitzer.

J. J. Grünerberg, Tanz-Lehr-Institut

Hamburg-St. Pauli, Thalstraße 45, part. (Privathaus) Großer Saal. Elegante Damen- und Herren-Zimmer. Einzigstes Privat-Institut Hamburgs mit separaten

M. 3.— Kursen für Bäcker.

Honorar mäßig. Erfolg garantiert!

Unterricht zu jeder gew. Zeit gänzlich ungeniert!

Bäcker-Einkaufsquellen

Größte Auswahl in neuen und getragenen Herrenkleidern, sowie Anfertigung nach Mass zu bekannt billigsten und reellsten Preisen.

J. H. Bloch,

München, Brunnstr. 3/0, vis-à-vis „Kreuzbräu“.

Veranstaltungs-Anzeiger.

Braunsteinig. Mitgl.-Berl. Mittwoch, 22. Juli, im Gewerbehause, Werder 32.

Berlin. Mitgl.-Berl. Dienstag, 21. Juli, nachm. 3 Uhr, im Rosenthalerhof, Rosenthalerstr. 11—12.

Bromberg. Mitgl.-Berl. Dienstag, 21. Juli, Nachm. 3 Uhr, im „Tivoli“, Thalstraße.

Breslau. Mitgl.-Berl. Dienstag, 21. Juli, Nachmittags 3½ Uhr, im Gewerbehause, Zimmer 1.

Breslau. Dörfndl. Berl. Dienstag, 28. Juli, Nachm